

# Belastete Standorte und Altlasten



## Inhalt

- 1 Grundlagen
  - 2 Belastete Standorte in SZ
  - 3 Untersuchung von belasteten Standorten
  - 4 Finanzierung und Kostentragung
  - 5 Veräusserung/Teilung
  - 6 Bauen auf belasteten Standorten
  - 7 Vollzugsaufgaben USB
-

## Grundlagen

### Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, USG)
    - Art. 32c: Belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
  - Altlastenverordnung (SR 814.680, AltIV)
    - Art. 5: Erstellung des Katasters
    - Art. 8: Die Behörde beurteilt, ob der belastete Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist.
    - Art. 9-12: Schutzgüter
-

## Grundlagen

Schutzgüter:

- **Grundwasser**
- Oberflächengewässer
- Luft
- Boden



## Grundlagen

Schutzgüter:

- Grundwasser
- **Oberflächengewässer**
- Luft
- Boden



## Grundlagen

Schutzgüter:

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- **Luft**
- Boden



## Grundlagen

Schutzgüter:

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Luft
- **Boden**



## Grundlagen

Standorttypen:

- **Betriebsstandorte**
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte



## Grundlagen

Standorttypen:

- Betriebsstandorte
- **Ablagerungsstandorte**
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte



## Grundlagen

Standorttypen:

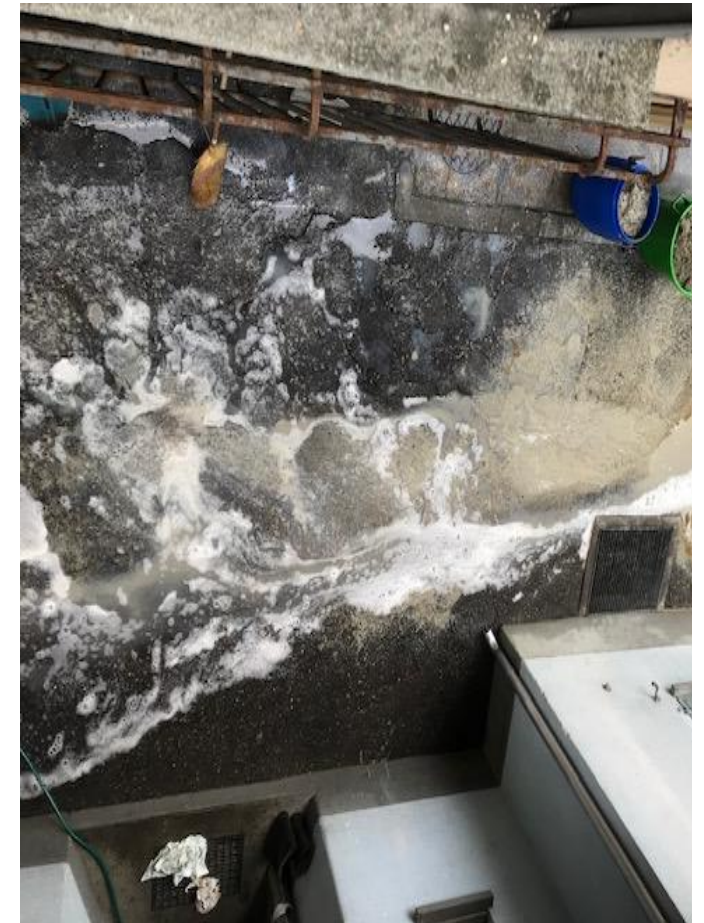
- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- **Schiessanlagen**
- Unfallstandorte



## Grundlagen

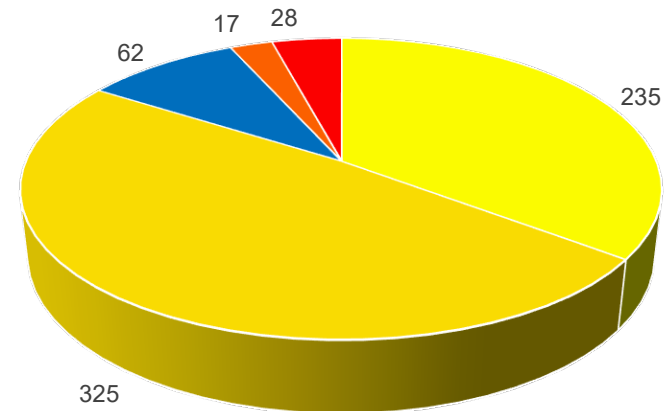
Standorttypen:

- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- **Unfallstandorte**



## Belastete Standorte im Kanton Schwyz

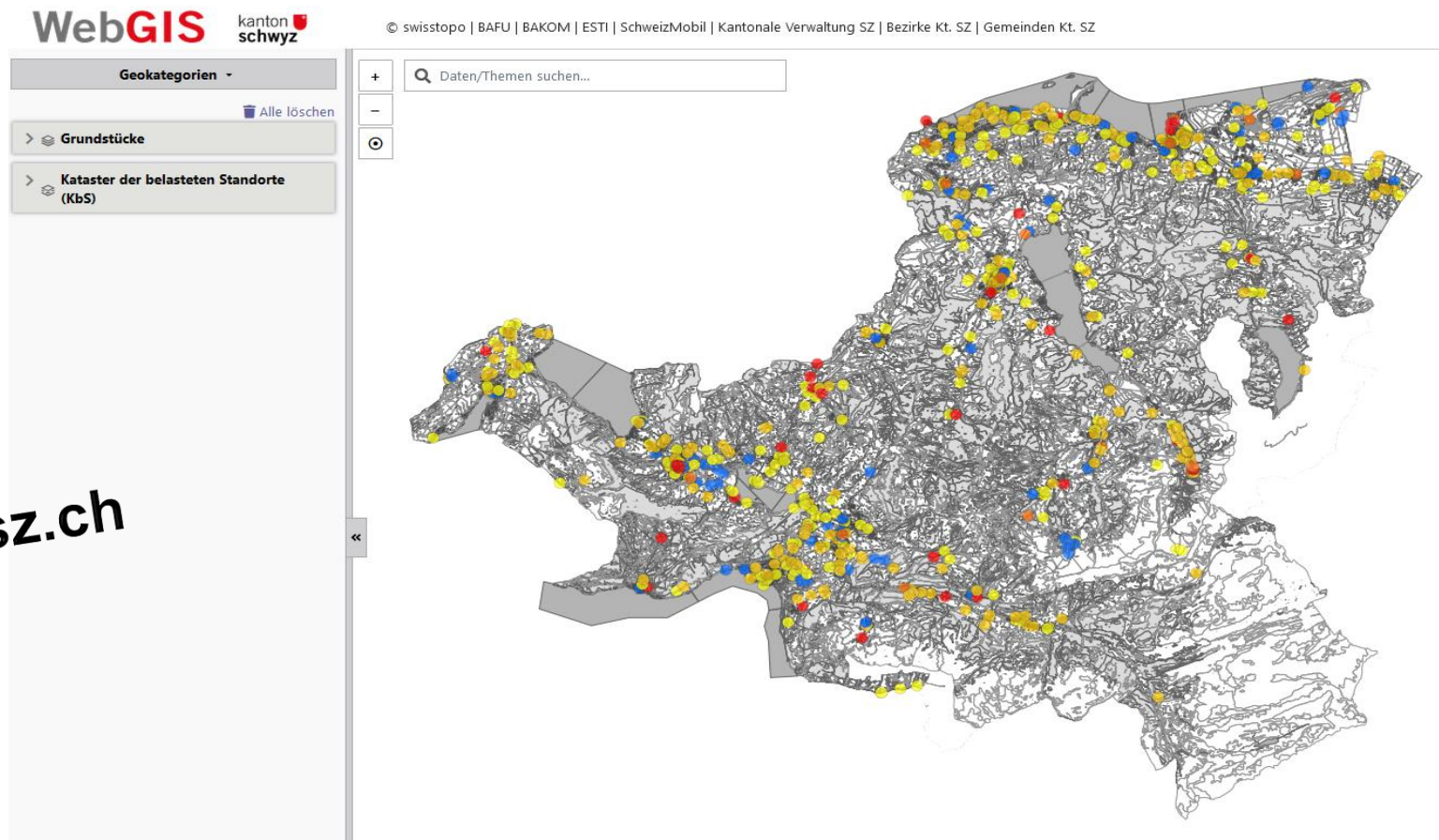
Belastete Standorte in SZ: Total 667



- Keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten
- Weder überwachungs noch sanierungsbedürftig
- Untersuchungsbedürftig
- Überwachungsbedürftig
- Sanierungsbedürftig (Altlast)

Ursprünglich 4'250  
Verdachtsstandorte

## Belastete Standorte im Kanton Schwyz



WebGIS kanton schwyz

© swisstopo | BAFU | BAKOM | ESTI | SchweizMobil | Kantonale Verwaltung SZ | Bezirke Kt. SZ | Gemeinden Kt. SZ

Geokategorien -

Alle löschen

> Grundstücke

> Kataster der belasteten Standorte (KbS)

+ Q Daten/Themen suchen...

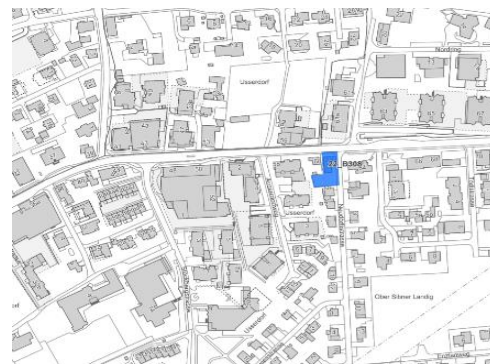
-

⊙

⏪

<https://map.geo.sz.ch>

## Untersuchung von belasteten Standorten



1. Eintrag im KbS

untersuchungsbedürftig



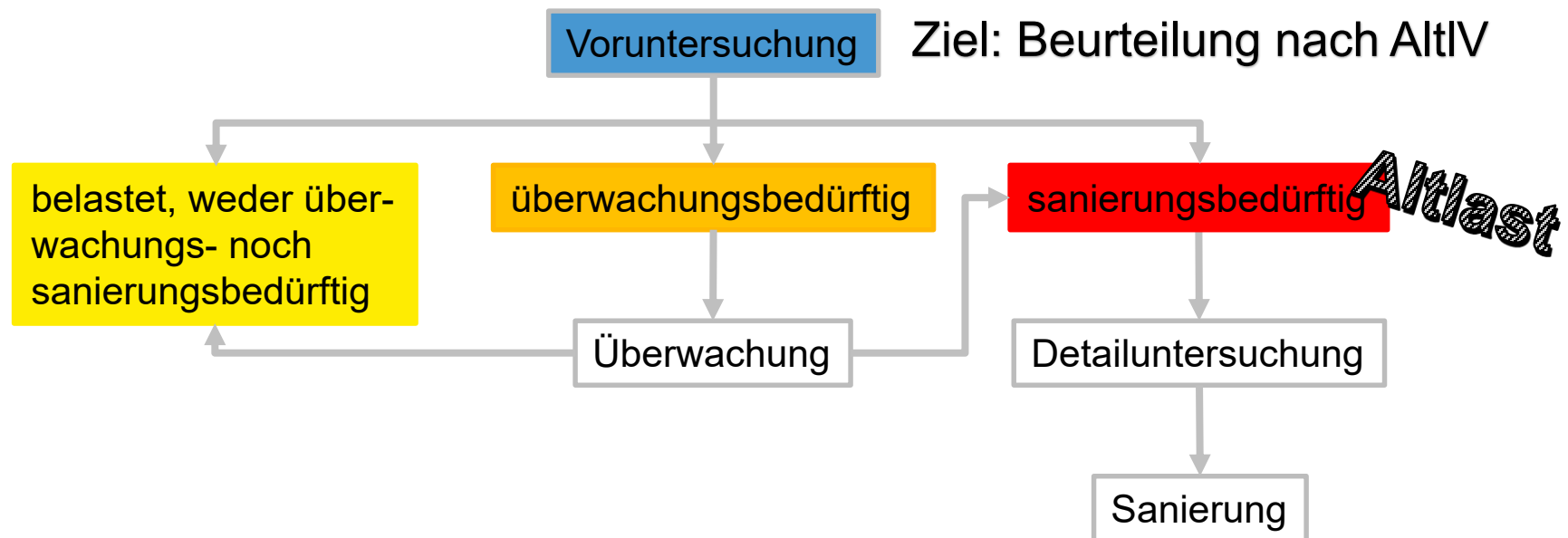
2. Voruntersuchung

- historische Untersuchung
- technische Untersuchung

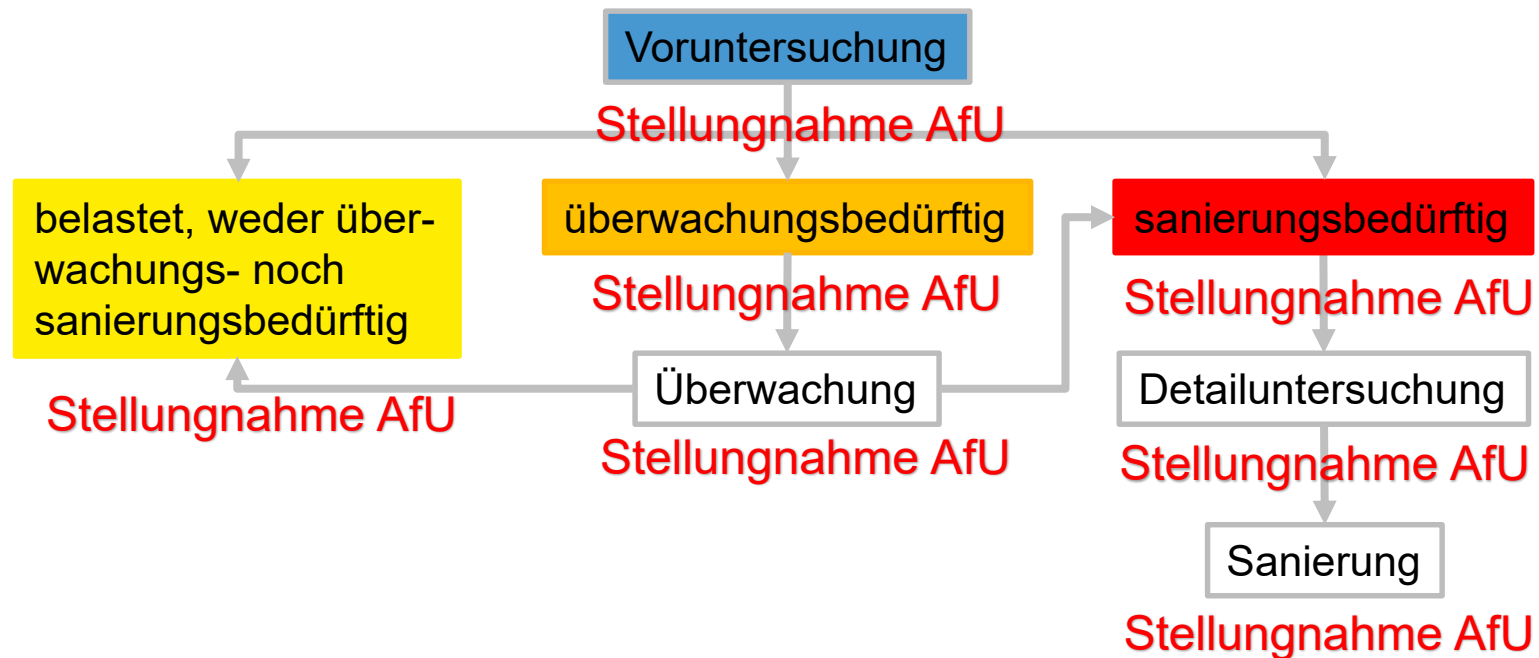


Beurteilung nach AltIV

## Untersuchung von belasteten Standorten



## Untersuchung von belasteten Standorten



## Finanzierung und Kostentragung

- Grundsätzlich muss der **Grundeigentümer** die erforderlichen Massnahmen **durchführen** (Voruntersuchung, Überwachung, Sanierung).
  - Die Kosten für die erforderlichen Massnahmen tragen die **Verursacher**.
    1. **Verhaltensstörer** (durch sein Verhalten ist Umweltschaden entstanden)
    2. **Zustandstörer** (Standortinhaber) falls er von der Belastung Kenntnis haben konnte.
  - Auf Antrag hin kann das AfU eine Kostenverteilungsverfügung ausarbeiten.
  - Kann kein Verursacher zur Kostentragung herangezogen werden, entstehen Ausfallkosten, die die Gemeinde tragen muss. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 40% an den Ausfallkosten.
-

## Veräusserung / Teilung eines im KbS eingetragenen Grundstückes

- Jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, muss durch die Behörde (AfU) bewilligt werden (Art. 32 USG).
  - Für belastete Standorte die weder überwachungs- noch sanierungsdürftig beurteilt wurden (gelb markierte Standorte), gilt die Allgemeinverfügung vom 28. April 2015.
  - Für untersuchungsbedürftige (blau), überwachungsbedürftige (orange) oder sanierungsbedürftige (rot) Standorte muss ein Gesuchsformular eingereicht werden. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Kostendeckung für die zu erwartenden Massnahmen sichergestellt ist.
-

## **Bauen auf belasteten Standorten**

- Bauen auf belasteten Standorten ist möglich wenn diese:
  - nicht sanierungsbedürftig sind,
  - durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden,
  - eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird,
  - oder gleichzeitig saniert werden.

(Art. 3 AltIV)

---

## Vollzugsaufgaben USB

- Neu entdeckte belastete Standorte dem AfU melden
- Baustellenkontrollen bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten
- Künstliche Kugelfänge: Wartung
  - Betreiber sind verantwortlich für Wartung
  - Bund und Kantone zahlen keine Beiträge an Sanierungen infolge fehlender Wartung!



## Zuständige Sachbearbeiter Belastete Standorte

- Kilian Aregger      041 819 20 46      kilian.aregger@sz.ch  
Bezirke Gersau, Küssnacht und Schwyz ohne Ybrig, Alpthal
- Berthil van Brussel    041 819 20 44      berthil.vanbrussel@sz.ch  
Bezirke Einsiedeln, Höfe, March sowie Ybrig, Alpthal

Weitere Infos:

[www.sz.ch](http://www.sz.ch) ->



Belastete Standorte

---